(der Eigentümer trat dem Bauern zugleich als Funktionär des Staates gegenüber), erwies sich die aus dem römischen Becht übernommene und nach den Eechtsgrundsätzen des römischen Despotismus ausgestaltete Norm über *Majestâtsverbrechen* als die entscheidende Bestimmung zur Aufrechterhaltung der politischen Herrschaft der Feudalherren und zur Sicherung der staatlichen Tätigkeit.

Schon in der frühfeudalen Periode (seit dem 8. Jh.) bedrohte der fränkische Feudalstaat Verbrechen gegen den feudalen Staat, die als *Untreue gegen den König* (Infidelitas) auf gef aßt und als Majestätsverbrechen bezeichnet wurden, mit dem Tode und mit Vermögenseinziehung. Als Majestätsverbrechen wurde in älterer Zeit jeder schädliche Anschlag auf den König und sein Haus, darunter Verschwörung, Aufruhr, Landund Heeresflucht, Angriffe gegen die Person des Königs (z. B. Beleidigung) und deren Vorbereitung angesehen.

Seit dem Entstehen der Territorialmächte und der städtischen Verfassung umfaßte der Begriff des Majestätsverbrechens die gegen den Landesherrn und gegen die städtische Obrigkeit gerichtete Verschwörung und Auflehnung sowie alle anderen Verhaltensweisen gegen den Staat, die von den Feudalherren als schädlich angesehen wurden. Sie wurden mit dem Tode, zunächst durch Erhängen oder Enthaupten, seit dem 14. Jahrhundert durch Bädern und Vierteilen bestraft. Auf Grund der völlig unbestimmten Verbrechensbeschreibung erwies sich dieses Institut als außerordentlich geeignet, den Fürsten bei der Festigung ihrer Macht zu dienen und jede ihnen als besonders strafwürdig und diskriminierenswert erscheinende Handlung mit dem Tode zu ahnden.

Selbst persönliche Beleidigungen des Pürsten, Verletzungen von Zollvorschriften, unerwünschte politische Meinungsäußerungen wurden als Majestätsverbrechen verfolgt. Ein in Ungnade gefallener und einflußreicher Beamter z. B. wurde unter dem Vorwand, er habe Unruhe in der fürstlichen Familie gestiftet (er hatte dem Fürsten die eheliche Untreue der Fürstin angezeigt), wegen MajestätsVerbrechens verurteilt.

## 5. Der strafrechtliche Schutz der feudalen Staatskirche und ihrer Dogmen

Eine weitere Besonderheit des feudalen Strafrechts bestand darin, daß es die feudale Staatskirche, die katholische Kirche und später die protestantischen Landeskirchen, insbesondere die kirchlichen Lehren mit außerordentlicher Härte und Grausamkeit sicherte, die geistlichen